

Sachverhalt

1. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler ist zuletzt (VV 043/09) über die 1. Änderungssatzung am 31.03.2009, in Kraft getreten am 02.04.2009, geändert worden (siehe Anlage 1).
2. Eine 2. Änderungssatzung wird nunmehr erforderlich, da redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4 Abs. 3 vorzunehmen sind:
 - neben Vertreter/-innen der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen, bisherige Bezeichnung „Arbeitsverwaltung“, sollen auch Vertreter/-innen der ARGE in der Städteregion Aachen künftig als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören.
Diese werden nunmehr neu unter Punkt e) aufgeführt, so dass der bisherige Punkt e) neu unter Punkt f) firmiert bzw. sich alle weiteren Punkte entsprechend verschieben bis zum neuen Punkt k),
 - durch Änderungen in der Gemeindeordnung NRW, hier: § 27 Integration, ist der bisherige Punkt i), neu Punkt j) zu ändern, da Integrationsräte die Regelgremien für die politische Vertretung von Migrantinnen und Migranten darstellen.
3. Die 2. Änderungssatzung mit den v.g. Änderungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Anlagen

Amlog 1

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Eschweiler**

Satzung vom 19.12.2008; in Kraft getreten am 14.01.2009
1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfemaßnahmen sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4
Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes

stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine RichterIn/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Arbeitsverwaltung,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- i) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates, das aus dessen Mitte gewählt wird. Ist anstelle eines Ausländerbeirates mit Genehmigung des Innenministeriums ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet, kann aus deren Mitte ein Mitglied entsandt werden, welches nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist,
- j) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

**§ 5
Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen MitarbeiterInnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

**§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Festsatzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
- 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
 - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- 3. die Vorberatung
 - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt.
Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.

2. Änderungssatzung vom...

zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 19.12.2008, in Kraft getreten am 14.01.2009,

1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE in der Städteregion Aachen,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist,
- k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____._____2010